

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 10/21

**Regelungen zur Ausnahmegenehmigung vom 12.08.2021
zum Unterrichten in Berufssprachkursen (BSK)**

1. Lehrkräfte mit Zulassung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 IntV erhalten **eine Ausnahmegenehmigung zum Unterrichten in BSK bis zum 30.06.2022** sowie eine Ausnahmegenehmigung zur Einstufung von Teilnehmenden in BSK bis zum 31.12.2022, ohne dass dafür eine Zulassung zum Unterrichten in Berufssprachkursen nach § 18 Abs. 5 DeuFöV vorliegen muss.
2. In allen **Berufssprachkursen, die ab dem 01.07.2022 neu beginnen**, muss die Lehrkraft eine BSK-Zulassung gemäß § 18 Abs. 5 DeuFöV nachweisen.
3. **Bis zum 30.06.2022 begonnene BSK** können von Lehrkräften ohne BSK-Zulassung (gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 IntV i. V. m. § 18 Abs. 5 DeuFöV) zu Ende geführt werden, sofern diese bis zum 30.06.2022 **ihre aktuelle Teilnahme an oder eine verbindliche Anmeldung für eine ZQ BSK beim Kursträger bestätigen**¹ (Vordruck in **Anlage 2**). Diese Regelung gilt auch für Lehrkräfte, die einen begonnenen Berufssprachkurs übernehmen und über den 30.06.2022 hinaus weiterhin leiten.
Die Bestätigung der Lehrkraft (Anlage 2) muss vom Kursträger vorgehalten und bei Kurskontrollen nachgewiesen werden. Eine Vorlage von Nachweisen der ZQ-Einrichtung beim Kursträger oder beim BAMF sowie eine Zusendung der Bestätigung an das BAMF ist **nicht** notwendig.
4. In allen ab dem 01.01.2022 beginnenden ZQ BSK sollen vorrangig Lehrkräfte berücksichtigt werden, die - zusätzlich zum Nachweis über 300 geleistete UE in IK/BSK - eine **Bescheinigung des Kursträgers** über einen aktiven bzw. beabsichtigten Einsatz in Berufssprachkursen vorlegen (**Anlage 3**).
5. Darüber hinaus ist für alle ab dem 01.01.2022 beginnenden ZQ BSK erstmals ein grundsätzlicher (d. h. nicht pandemiebedingter) **optionaler Anteil von max. 25 % im virtuellen Klassenzimmer** gestattet. Damit können bis zu 20 UE der ZQ-BSK-Workshops und begleiteten Praxiserprobungs- und Reflexionsphasen im virtuellen Klassenzimmer stattfinden.

¹ Die Beantragung einer Direktzulassung (ohne ZQ BSK, aufgrund vorhandener Qualifikationen) wird nicht als Teilnahme an einer ZQ gewertet. Die Direktzulassung muss somit rechtzeitig beantragt werden, um zum 01.07.2022 eine BSK-Zulassung zu ermöglichen. Weitere Informationen finden sich unter www.bamf.de/Zulassung-ZQ-BSK.